

B R A N D S C H U T Z S A T Z U N G

für die Kreisstadt Neunkirchen

Aufgrund des § 9 Satz 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung im Saarland (Brandschutzgesetz - BSG -) vom 30.11.1988 (Amtsblatt S. 1410) in Verbindung mit § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes - KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.04.1989 (Amtsblatt S. 557), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.05.1994 (Amtsblatt S. 818), hat der Stadtrat der Kreisstadt Neunkirchen am 20.03.1996 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I: Organisation der Feuerwehr

- § 1 Feuerwehr
- § 2 Gliederung
- § 3 Personalstärke und feuerwehrtechnische Ausstattung der Löschbezirke
- § 4 Aufnahme
- § 5 Beendigung des aktiven Dienstes
- § 6 Hauptberufliche Kräfte
- § 7 Jugendfeuerwehr
- § 8 Altersabteilung
- § 9 Ehrenmitglied
- § 10 Wehrführer, Löschabschnittsführer, Löschbezirksführer
- § 11 Schriftführer, Kassenführer, Kassenprüfer, Gerätewart, Beauftragter für die Jugendfeuerwehr
- § 12 Feuerwehrversammlung
- § 13 Feuerwehrrkasse

Abschnitt II: Rechte und Pflichten

- § 14 Rechte und Pflichten

Abschnitt III: Dienstbetrieb der Feuerwehr

- § 15 Alarm und Ausrücken
- § 16 Pflichten des Einsatzleiters
- § 17 Pflichten des Einheitenführers
- § 18 Aufräumarbeiten
- § 19 Brandwachen
- § 20 Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft

Abschnitt IV: Schlussvorschriften

- § 21 Funktionsbezeichnungen
- § 22 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Abschnitt I

Organisation der Feuerwehr

§ 1

Feuerwehr

Die Feuerwehr der Kreisstadt Neunkirchen ist eine Freiwillige Feuerwehr mit hauptberuflichen Kräften.

§ 2

Gliederung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus:
 - a) den hauptberuflichen Kräften,
 - b) den aktiven Angehörigen,
 - c) der Jugendfeuerwehr,
 - d) der Altersabteilung.

- (2) Das Gebiet der Kreisstadt Neunkirchen gliedert sich in folgende Lösch- und Wachbezirke:
 - Löschbezirk 1 Neunkirchen-Innenstadt (Stadtkern, Sinnerthal, Heinitz, Eschweilerhof)

Löschbezirk 2 Neunkirchen-Wellesweiler
 Löschbezirk 3 Neunkirchen-Furpach (Furpach, Kohlhof)
 Löschbezirk 4 Neunkirchen-Ludwigsthal
 Löschbezirk 5 Neunkirchen-Wiebelskirchen
 Löschbezirk 6 Neunkirchen-Hangard
 Löschbezirk 7 Neunkirchen-Münchwies
 Wachbezirk der Feuerwache ist das Gebiet der Kreisstadt Neunkirchen

§ 3

Personalstärke und feuerwehrtechnische Ausstattung der Löschbezirke (Mindestausstattung)

(1) Personalstärke (Dreifachbesetzung):

| | | | | |
|---------------------|----------------|------------|---|-----|
| Löschbezirk 1 (In): | 2 Löschzüge | 1/6/18/108 | = | 133 |
| Löschbezirk 2 (We): | 1 Löschzug | 1/3/9/54 | = | 67 |
| Löschbezirk 3 (Fu): | 1 Löschzug | 1/3/9/54 | = | 67 |
| Löschbezirk 4 (Lu): | 1 Löschgruppe | 1/-/3/24 | = | 28 |
| Löschbezirk 5 (Wi): | 1 Löschzug | 1/3/9/54 | | |
| | 1 Löschgruppe | -/-/3/24 | = | 94 |
| Löschbezirk 6 (Ha): | 1 Löschgruppe | 1/-/3/24 | | |
| | 1 Löschstaffel | -/-/3/15 | = | 46 |
| Löschbezirk 7 (Mü) | 1 Löschgruppe | 1/-/3/24 | | |
| | 1 Löschstaffel | -/-/3/15 | = | 46 |

(2) Feuerwehrtechnische Ausstattung (nur Fahrzeugausstattung):

| | | |
|---------------------|--------------|---|
| Löschbezirk 1 (In): | örtlich: | 1 ELW 1, 1 TLF 16/25, 1 MTW, 1 LF 16, 1 TSF-W |
| | überörtlich: | 1 TLF 24/50, 1 DLK 23/12, 1 RW 2, 1 GW-G/S, 1 SW 1000, 1 RW-G |
| Löschbezirk 2 (We): | örtlich: | 1 TLF 16/25, 1 LF 8/6 |
| | überörtlich: | 1 RW 1 |
| Löschbezirk 3 (Fu): | örtlich: | 1 TLF 16/25, 1 LF 8/6 |
| Löschbezirk 4 (Lu): | örtlich: | 1 TSF-W |

| | | |
|---------------------|---|--|
| Löschbezirk 5 (Wi): | örtlich: | 1 TLF 16/25, 1 LF 8/6 (z. Z. LF 8) |
| | überörtlich: (nachrichtlich: 1 LF 16-TS KatS Bund) | 1 GW-W, 1 GW-A |
| Löschbezirk 6 (Ha): | örtlich: | 1 TLF 16/25, 1 LF 8/6 (z. Z. 8), 1 TLF 8 (wird ausgesondert) |
| | | |
| Löschbezirk 7 (Mü): | örtlich: | 1 TLF 16/25, 1 LF 8/6 (z. Z. TLF 8), 1 LKW (wird ausgesondert) |
| | | |

§ 4

Aufnahme

- (1) In die Feuerwehr kann nur aufgenommen werden, wer in der Gemeinde wohnt (bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung maßgebend), sich um Aufnahme bewirbt, feuerwehrtauglich ist und erklärt, dass er die Pflichten eines Feuerwehrangehörigen freiwillig übernimmt und sie nach besten Kräften erfüllen wird. Die Feuerwehrtauglichkeit ist entsprechend § 1 Abs. 5 der Brandschutz-Organisationsverordnung durch ärztliche Bescheinigung gemäß dem Muster in der Anlage zur Bekanntmachung einer Mustersatzung für eine Brandschutzsatzung vom 15.12.1994 (Amtsblatt 1995 S. 33) nachzuweisen.

Die Kosten der ärztlichen Untersuchung trägt die Stadt.

- (2) Unfähig zum Feuerwehrdienst ist,
- a) wem zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst;
 - b) wer aufgrund eines Richterspruchs
 - aa) die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder

- bb) zum Vollzug einer mit Freiheitsentzug verbundenen Maßregel der Sicherung und Besserung untergebracht ist.
- (3) Wer das 40. Lebensjahr vollendet hat, soll nicht mehr in die Feuerwehr aufgenommen werden. Wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, bedarf zur Aufnahme in die Feuerwehr der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- (4) Über die Aufnahme in die Feuerwehr entscheidet der Oberbürgermeister im Benehmen mit dem Wehrführer. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Wird ein Aufnahmegesuch abgelehnt, ist dies dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Beendigung des aktiven Dienstes

- (1) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres scheidet ein Feuerwehrangehöriger aus dem aktiven Dienst aus.
- (2) Ein Feuerwehrangehöriger scheidet aus dem aktiven Dienst weiterhin aus
 - a) durch Austritt,
 - b) bei Wegfall der Feuerwehrtauglichkeit aus gesundheitlichen Gründen; hauptberufliche Kräfte, soweit sie nicht im Innendienst der Feuerwache Verwendung finden können,
 - c) bei Verlust der Geschäftsfähigkeit,
 - d) wenn eine der Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 nachträglich eintritt,
 - e) wenn er seine Hauptwohnung in eine andere Gemeinde verlegt. Wird er innerhalb von zwei Jahren auf seinen Antrag von der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde seiner neuen Hauptwohnung übernommen, ist seine Dienstzeit bei der Feuerwehr der Gemeinde seiner früheren Hauptwohnung anzurechnen; die Dienstgradbezeichnung behält er bei. Die Personalunterlagen sind der Gemeinde der neuen Hauptwohnung auf Antrag des Feuerwehrangehörigen zu überlassen.

Dies gilt nicht für die hauptberuflichen Kräfte.

- (3) Ein aktiver Feuerwehrangehöriger wird ausgeschlossen, wenn er
 - a) innerhalb eines Jahres mehr als dreimal unentschuldigt den nach dem Jahresdienstplan anberaumten Ausbildungsveranstaltungen ferngeblieben ist,

- b) infolge einer sonstigen Pflichtverletzung nicht mehr würdig erscheint, den Feuerwehrdienst zu verrichten.
- (4) Der Oberbürgermeister stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid fest und zieht den Feuerwehrdienstausweis und die dem Feuerwehrangehörigen überlassene Dienstkleidung und persönliche Schutzausrüstung ein.

§ 6

Hauptberufliche Kräfte

Die hauptberuflichen Kräfte sind Arbeiter oder Angestellte der Kreisstadt Neunkirchen.

§ 7

Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr eines Löschbezirks soll Gruppenstärke betragen. Wird diese Stärke nicht erreicht, sollen die Jugendfeuerwehrangehörigen mehrerer Löschbezirke in einem Löschbezirk zusammengeführt werden.
- (2) Für die feuerwehrtechnische Ausbildung erarbeitet der Löschbezirksführer im Benehmen mit dem Beauftragten für die Jugendfeuerwehr und dem Jugendgruppensprecher jährlich einen Ausbildungsplan, der vom Wehrführer zu genehmigen ist.
- (3) Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Angehörigen der Jugendfeuerwehr erfolgt unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit nach Maßgabe der Ausbildungs- und Dienstvorschriften für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren. Sie obliegt im Löschbezirk dem Löschbezirksführer, auf Wehrebene dem Wehrführer bzw. dem jeweiligen Beauftragten für die Jugendfeuerwehr und erstreckt sich auf die theoretische Schulung für den Brandschutz und die Hilfeleistung sowie auf die praktische Ausbildung an den Geräten der Feuerwehr.
- (4) Der Jugendgruppensprecher auf Löschbezirks- und Wehrebene hat mindestens einmal jährlich im Benehmen mit dem Beauftragten für die Jugendfeuerwehr und im Einvernehmen mit dem Löschbezirks- bzw. Wehrführer eine Versammlung der Jugendfeuerwehrangehörigen einzuberufen. Im Übrigen gelten § 10, Abs. 1 - 3, §§ 11 und 12 entsprechend.

- (5) Für das Ausscheiden von Jugendfeuerwehrangehörigen aus der Jugendfeuerwehr gilt § 5 entsprechend.

§ 8

Altersabteilung

- (1) In die Altersabteilung wird ein Feuerwehrangehöriger überführt, wenn er
- a) wegen Erreichens der Altersgrenze aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheidet (§ 5 Abs. 1),
 - b) nach Vollendung des 50. Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden muss und mindestens 10 Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet hat,
 - c) wegen Dienstunfähigkeit vor Vollendung des 50. Lebensjahres aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden muss und mindestens 15 Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet hat,
 - d) infolge eines in Ausübung des Feuerwehrdienstes erlittenen Unfalls oder einer Berufskrankheit im Sinne der Reichsversicherungsordnung (RVO) wegen Dienstunfähigkeit aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden muss.
- (2) Die Übernahme in die Altersabteilung ist dem Feuerwehrangehörigen schriftlich mitzuteilen.
- (3) Bei der Übernahme in die Altersabteilung wird dem Feuerwehrangehörigen die Dienstkleidung belassen und ihm das Recht verliehen, die Dienstkleidung bei offiziellen Anlässen der Feuerwehr zu tragen.

§ 9

Ehrenmitglieder

- (1) Der Oberbürgermeister kann auf Vorschlag der Hauptversammlung der Feuerwehr Personen, die sich um das Brandschutzwesen besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (2) Der Oberbürgermeister kann auf Vorschlag der Hauptversammlung der Feuerwehr bewährte Wehrführer und Löschbezirksführer nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit zu Ehrenwehrlführern und Ehrenlöschbezirksführern ernennen.

§ 10**Wehrführer und Löschbezirksführer**

- (1) Es werden gewählt:
- a) der Wehrführer und sein Stellvertreter in einer vom Oberbürgermeister einzuberufenden Hauptversammlung der Feuerwehrangehörigen der Kreisstadt Neunkirchen,
 - b) der Löschbezirksführer und sein Stellvertreter in einer vom Oberbürgermeister einzuberufenden Hauptversammlung der Feuerwehrangehörigen des Löschbezirks.

Die Einberufung erfolgt schriftlich. Stimmberechtigt sind nur aktive Feuerwehrangehörige, die der Feuerwehr mindestens drei Monate angehören und hauptberufliche Kräfte.

- (2) Zum Wehrführer und Löschbezirksführer sowie zu deren Stellvertretern können nur aktive Feuerwehrangehörige oder hauptberufliche Kräfte gewählt werden. Gewählt wird durch geheime Abstimmung. Wahlleiter ist der Oberbürgermeister. Im Übrigen gilt § 46 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes entsprechend. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen spätestens zehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Der Wehrführer und der Löschbezirksführer haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiterzuführen. Ist dies nicht möglich, führt der jeweilige Stellvertreter bis zur Bestellung eines Nachfolgers die Feuerwehr. Ist dies ebenfalls nicht möglich, führt der ranghöchste und dienstälteste aktive Feuerwehrangehörige bis zur Bestellung eines Nachfolgers die Feuerwehr.
- (4) Dem Wehrführer und dem Löschbezirksführer obliegen die ihnen durch das Brandschutzgesetz übertragenen Aufgaben. Sie haben insbesondere:
- a) die erforderlichen Übungen festzusetzen und dem Oberbürgermeister rechtzeitig anzuzeigen,
 - b) auf die Teilnahme an Lehrgängen und Seminaren hinzuwirken,

- c) im Löschbezirk die Tätigkeit des Kassenführers, des Gerätewartes, des Atemschutzgerätewartes sowie des Beauftragten für die Jugendfeuerwehr zu überwachen,
 - d) die erforderlichen Aufzeichnungen und Berichte über die Feuerwehrtätigkeit zu veranlassen,
 - e) an Dienstbesprechungen teilzunehmen und dem Oberbürgermeister hierüber zu berichten,
 - f) die Brandschutzeinrichtungen zu beaufsichtigen und festgestellte Mängel abstellen zu lassen,
 - g) eine Alarm- und Ausrückeordnung aufzustellen,
 - h) in Zusammenarbeit mit den Eigentümern, Besitzern oder Betreibern Einsatzpläne für solche Gebäude und Einrichtungen aufzustellen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder von denen bei Ausbruch eines Brandes oder einer Explosion oder eines anderen Schadensereignisses eine erhöhte Gefahr für Menschen und Sachwerte ausgeht.
- (5) Der Wehrführer und der Löschbezirksführer werden von ihren Vertretern unterstützt und bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

§ 11

Schriftführer, Kassenführer, Kassenprüfer, Gerätewart, Atemschutzgerätewart, Beauftragter für die Jugendfeuerwehr

- (1) In jedem Löschbezirk sind von der Feuerwehrversammlung für die Dauer von drei Jahren ein Schriftführer, ein Kassenführer und zwei Kassenprüfer zu wählen.
- (2) Der Schriftführer hat über die Feuerwehrversammlungen und die Hauptversammlungen jeweils eine Niederschrift zu fertigen und, mit Ausnahme der Einsatzberichte, die schriftlichen Arbeiten zu erledigen, die im Löschbezirk anfallen.
- (3) Der Kassenführer hat die Feuerwehrkasse zu verwalten und über die Kassengeschäfte Buch zu führen. Zahlungen darf er nur aufgrund schriftlicher Auszahlungsanordnungen des Löschbezirksführers leisten.

- (4) Die Kassenprüfer haben die Feuerwehrrkasse jährlich mindestens einmal zu prüfen.
- (5) In jedem Löschbezirk sind auf Vorschlag des Löschbezirksführers vom Wehrrführer im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister ein Gerätewart und ein Atemschutzgerätewart zu bestellen.
- (6) Der Gerätewart und der Atemschutzgerätewart haben die erfolgreiche Teilnahme der nach Feuerwehr-Dienstvorschrift (FwDV) erforderlichen Lehrgänge nachzuweisen. Für die Tätigkeit der Gerätewarte und der Atemschutzgerätewarte in der Kreisstadt Neunkirchen erlässt der Wehrrführer im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister eine besondere Dienstanweisung, der die Geräteprüfordnung zugrunde zu legen ist.
- (7) Der Wehrrführer kann auf Wehrebene sowie auf Löschbezirksebene auf Vorschlag des Löschbezirksführers mit Zustimmung des Oberbürgermeisters jeweils einen Beauftragten für die Jugendfeuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellen.

§ 12

Feuerwehrversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Löschbezirksführers findet jährlich mindestens eine ordentliche Versammlung im Löschbezirk statt, der wichtige Feuerwehrrangelegenheiten, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen sind. Bei der ersten Versammlung nach Beginn eines neuen Rechnungsjahres hat der Löschbezirksführer einen Bericht über das abgelaufene Jahr und der Kassenführer einen Kassenbericht zu erstatten. Die Versammlung beschließt über die Entlastung des Kassenführers.
- (2) Die ordentliche Versammlung wird vom Löschbezirksführer einberufen. Zeitpunkt und Tagesordnung der Versammlung sind den Feuerwehrrangehörigen und dem Wehrrführer spätestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben. Der Löschbezirksführer muss binnen vier Wochen eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Feuerwehrrangehörigen dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.
- 3) Zu wichtigen, die Aufgaben der Löschbezirke übergreifenden Feuerwehrrangelegenheiten kann der Wehrrführer im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister eine Versammlung mehrerer Löschbezirke oder der gesamten Feuerwehr einberufen.

- (4) Stimmberechtigt in der Versammlung sind die aktiven Feuerwehrangehörigen, sofern sie der Feuerwehr mindestens drei Monate angehören und die hauptberuflichen Kräfte. Für die Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Versammlung gelten die Vorschriften des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes entsprechend.

§ 13

Feuerwehrrkasse

- (1) Der Löschbezirk richtet eine Feuerwehrrkasse ein, der die Zuwendungen der Kreisstadt Neunkirchen sowie anderer Förderer zur Pflege des Gemeinschaftsgedankens zufließen.

Abschnitt II

Rechte und Pflichten

§ 14

Rechte und Pflichten

- (1) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und die Weisungen ihrer Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr zu befolgen.
- (2) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben ihre Abwesenheit, sofern sie mehr als zwei Wochen beträgt, dem Löschbezirksführer anzuzeigen.
- (3) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr und der Jugendfeuerwehr haben Anspruch auf kostenfreie Gestellung der Feuerwehr-Dienstkleidung und der persönlichen Schutzausrüstung gemäß der Verwaltungsvorschrift über die Dienstkleidung der Feuerwehr sowie der Unfallverhütungsvorschriften.
- (4) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr und der Jugendfeuerwehr sind über die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften für die Feuerwehren beim Eintritt und danach jährlich zu belehren. Sie haben sich durch Unterschrift zur Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften zu verpflichten.
- (5) Im Feuerwehrdienst erlittene Unfälle und Krankheiten sind unverzüglich dem Oberbürgermeister anzuzeigen.

- (6) Die Angehörigen der Feuerwehr sind berechtigt, mit Genehmigung des Wehrführers bei besonderen Anlässen auch außerhalb des Dienstes die Feuerwehr-Dienstkleidung zu tragen.

Abschnitt III

Dienstbetrieb der Feuerwehr

§ 15

Alarm und Ausrücken

Der Alarm wird nach den Vorschriften der Alarm- und Ausrückeordnung ausgelöst. Die Alarm- und Ausrückeordnung ist dem Oberbürgermeister zur Genehmigung vorzulegen und danach der Kreiseinsatzzentrale bekannt zu geben.

§ 16

Pflichten des Einsatzleiters

- (1) Der zuerst an der Einsatzstelle eintreffende Einheitenführer hat als Einsatzleiter unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Menschen und Tiere zu retten sowie Sachen zu bergen. Er hat darauf zu achten, dass durch die Tätigkeit der Feuerwehr kein vermeidbarer Schaden entsteht.
- (2) Der Einsatzleiter hat die Kreiseinsatzzentrale unverzüglich über die Lage zu unterrichten und die Benachrichtigung des Wehrführers zu veranlassen. Dieser unterrichtet den Oberbürgermeister.
- (3) Die Feuerwehreinheiten sind durch den Einsatzleiter an der Einsatzstelle einzuweisen. Sie erhalten von ihm den Einsatzbefehl. Die Einsatzleitung ist kenntlich zu machen.
- (4) Der Einsatzleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass sich nach Eintreffen der Feuerwehr alle zur Brandbekämpfung und Hilfeleistung nicht unbedingt erforderlichen Personen von der Einsatzstelle entfernen.
- (5) Über den Verlauf des Einsatzes fertigt der Einsatzleiter einen Einsatzbericht und legt diesen unverzüglich dem Wehrführer zur Weiterleitung an den Oberbürgermeister vor.

§ 17

Pflichten des Einheitsführers

- (1) Die Führer nachrückender Feuerwehreinheiten haben sich beim Einsatzleiter zu melden. Dieser entscheidet über das Abrücken der Einheiten. Die Einheitenführer melden sich vor dem Abrücken bei ihm ab.
- (2) Die Einheitenführer sind dem Einsatzleiter dafür verantwortlich, dass alle Personen, die bei der Gefahrenabwehr eingesetzt werden, so ausgerüstet sind, wie dies für die einzelnen Dienstleistungen die Dienstvorschriften für den Feuerwehrdienst, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften, vorschreiben. Diese Vorschriften sind insbesondere bei dem Einsatz feuerwehrfremder Personen zu beachten.

§ 18

Aufräumungsarbeiten

- (1) Einsatzstellen sind nur soweit zu säubern und aufzuräumen, dass keine Gefahr des Einsturzes oder des Ausbruches eines neuen Brandes besteht.
- (2) Bei Aufräumungsarbeiten ist auf die Feststellung der Entstehungsursache zu achten. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass keine Spuren verwischt oder vernichtet werden, die zur Aufklärung der Entstehungsursache dienen können.
- (3) Gebäudeteile dürfen nachträglich nur bei dringender Notwendigkeit und nach Maßgabe der Entscheidung der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde niedergelegt werden.

§ 19

Brandwachen

Brandwachen werden nach pflichtgemäßem Ermessen des Einsatzleiters gestellt. Beginn und Ende legt der Einsatzleiter fest.

§ 20

Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft

Die Führer der eingesetzten Einheiten haben nach dem Einrücken die Einsatzbereitschaft unverzüglich wieder herstellen zu lassen und die Kreiseinsatzzentrale entsprechend zu informieren.

Abschnitt IV

Schlussvorschriften

§ 21

Funktionsbezeichnungen

Die in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Sprachform.

§ 22

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Brandschutzsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Brandschutzsatzung der Kreisstadt Neunkirchen vom 04.10.1989 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 26.05.1993 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Neunkirchen, den 12.12.1996

Decker, Oberbürgermeister

veröffentlicht: 23.12.1996

in Kraft: 24.12.1996